

# EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## Das BayLDA auf dem Weg zur Umsetzung der Verordnung

### Wichtiger Hinweis zu diesem Dokument:

Die DS-GVO wird nach der Übergangsphase von zwei Jahren am 25. Mai 2018 wirksam. Die Aufsichtsbehörden sind aktuell bemüht, durch intensive Abstimmungsrunden eine einheitliche Sichtweise der neu geregelten Grundlagen und Anforderungen an den Datenschutz auf europäischer Ebene zu erzielen. Das BayLDA beteiligt sich deshalb an verschiedenen Arbeitskreisen, die sich dieser Herausforderung auch in Deutschland stellen. In der Zwischenzeit möchte das BayLDA Interessierten einen Einblick gewähren, welche Themenkomplexe der DS-GVO derzeit auch in der bayerischen Aufsichtsbehörde intensiv diskutiert werden. Das BayLDA veröffentlicht deshalb in regelmäßigen Abständen (geplant: zweimal im Monat) ein kurzes Papier zu einem ausgewählten Schwerpunkt. Das BayLDA weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich hierbei um keine verbindlichen Auffassungen handelt, sondern um gegenwärtige Interpretationen und Meinungen zur DS-GVO. Kommentare zum dargestellten gegenwärtigen Verständnis nimmt das BayLDA gerne entgegen.

## III Videoüberwachung nach der DS-GVO

### Videoüberwachung heute

Die detaillierten gesetzlichen Regelungen für die Zulässigkeit einer Videoüberwachung (§ 6b BDSG) werden, wenn sie nicht vom deutschen Gesetzgeber aufgehoben worden sind, jedenfalls mit Wirksamwerden der DS-GVO nicht mehr anwendbar.

### Videoüberwachung morgen

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung über die Zulässigkeit der Videoüberwachung gibt es in den Artikeln 1 bis 99 der DS-GVO nicht mehr. Für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist dabei zunächst auf die „Generalklausel“ des Art. 6 Abs. 1 lit. f) abzustellen, wonach die Verarbeitung nur rechtmäßig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person

um ein Kind handelt. „Lediglich“ in den Erwägungsgründen (EW 89ff.) wird ausgeführt, dass die früher bestehenden Meldepflichten durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden sollen, die sich vorrangig mit denjenigen Arten von Verarbeitungsvorgängen befassen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs ihrer Umstände und ihrer Zwecke wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen mit sich bringen.

### Datenschutz-Folgeabschätzung

In derartigen Fällen sollte der Verantwortliche vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen, mit der die spezifische Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere dieses hohen Risikos unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung und der Ursachen des Risikos bewertet werden. Diese Folgeabschätzung sollte sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befassen, durch die dieses Risiko eingedämmt,

der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung nachgewiesen werden. Konkret wird in den Erwägungsgründen dann ausgeführt, dass gleichermaßen eine Datenschutz-Folgeabschätzung für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen erforderlich ist (EW 91, Satz 3). Unter welchen sonstigen Rahmenbedingungen und wie konkret im Einzelfall eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchzuführen ist, ergibt sich aus Art. 35 DS-GVO.

### **Dokumentation der Folgeabschätzung**

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass die nach Art. 35 Abs. 7 DS-GVO notwendigen Bestandteile einer Folgenabschätzung so dokumentiert werden, dass der Verantwortliche die Einhaltung dieser Verpflichtung (Durchführung einer Datenschutz-Folgeabschätzung) nachweisen kann (Art. 5 Abs. 2 DS-GVO). Zu beachten ist ferner, dass Videobeobachtung auch eine Verarbeitungstätigkeit ist, die in dem nach Art. 30 DS-GVO zu erstellenden und zu führenden (d.h. aktuell zu haltenden) Verarbeitungsverzeichnis aufzunehmen ist.

### **Vorherige Konsultation**

Sollte der Verantwortliche bei der Datenschutz-Folgeabschätzung zum Ergebnis kommen, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern er keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft (weil dies technisch oder praktisch vielleicht nicht möglich ist), muss er vor der Verarbeitung die Aufsichtsbehörde konsultieren (Art. 36).

### **Rechtsfolgen bei Verstoß**

Sowohl ein Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 6 Abs. 1 lit. f) als auch die Nichtdurchführung einer erforderlichen

Datenschutz- Folgeabschätzung (Art. 35) sind gemäß Art. 83 Abs. 4 lit. a bzw. Abs. 5 lit. a) mit Geldbuße bedroht.

### **Tipps für die Praxis**

Jeder, der Videoüberwachung einsetzt, sollte auch schon heute im (jedenfalls internen) Verarbeitungsverzeichnis dokumentiert haben, in welcher Art und Weise er nach § 6b BDSG geprüft hat und zum Ergebnis gekommen ist, dass sie zulässig ist. In dem nach der DS-GVO zu erstellenden Verarbeitungsverzeichnis sind die einzelnen Videokameras auszuweisen und u.a. zu dokumentieren, welchem Zweck die Verarbeitung dient, warum sie notwendig und verhältnismäßig ist, welche Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person berührt werden und welche Abhilfemaßnahmen erwo-gen und getroffen wurden.

### **Ausblick zur Videoüberwachung**

Eine gedankliche Prüfung anhand der bisher in § 6b BDSG enthaltenen Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nicht hilfreich.

Vielmehr muss es (jedenfalls mittelfristig) auch in Kenntnis all der unterschiedlichen Rechtskulturen, die wir in Europa haben, zu einem *einheitlichen Verständnis* kommen, wie das Risiko einer Verletzung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit dem Interesse der Verantwortlichen an einer Videoüberwachung aus Gründen der Prävention oder Dokumentation von Vorfällen in Einklang gebracht werden kann.

Sicherlich dürfte es in Zukunft auch dazu eine Leitlinie des Ausschusses geben (Art. 70 Abs. 1 lit. h)), die aber nicht abgewartet werden kann. Ab dem 26. Mai 2018 gelten bereits die neuen Maßstäbe.